

BENUTZUNGSREGLEMENT

Liegenschaften Kirche und Kirchgemeindehaus

Art. 1: ALLGEMEINES

- 1.1. Die Liegenschaften dienen in erster Linie der reformierten Kirche Bäretswil zur Pflege und Förderung des christlichen Lebens, zur Vertiefung der zwischenmenschlichen Beziehungen auf geistlicher, kultureller und gesellschaftlicher Ebene.
- 1.2. Soweit die kirchlichen Veranstaltungen nicht gestört oder beeinträchtigt werden, können die Räumlichkeiten der reformierten Kirche gemäss den besonderen Bestimmungen dieser Verordnung auch anderen BenützerInnen überlassen werden:
 - a) den lokalen Behörden und ihren Organen
 - b) anderen Organisationen, Gesellschaften, Vereinen und Privatpersonen, für Anlässe, die den Zielen der reformierten Kirche Bäretswil nicht widersprechen
- 1.3. Bei Grossanlässen braucht die Kirchgemeinde sämtliche Räume.

Art. 2: RAUMRESERVATION

- 2.1. Reservationsgesuche sind mit speziellem Formular schriftlich an das Sekretariat zu stellen. Externe Reservationen für das Folgejahr können frühestens ab Juli des Vorjahres gemacht werden.
- 2.2. Annullierungen müssen mindesten 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung beim Sekretariat eintreffen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so beträgt die Annullierungsgebühr die Hälfte des Mietpreises.
- 2.3. Wird die Benutzung zusätzlicher Dienstleistungen (z.B. Musikinstrumente, Beamer, Musikanlage etc.) gewünscht, so ist dies im Gesuch ausdrücklich zu erwähnen.
- 2.4. In jedem Raumnutzungsgesuch ist die für den Anlass verantwortliche Person mit Adresse und Telefonnummer zu bezeichnen.
- 2.5. Die Zustellung der Reservationsbestätigung erfolgt schriftlich durch die Reservationsstelle an die verantwortliche Person.
- 2.6. Kircheninterne Reservationen sind möglichst frühzeitig an das Sekretariat zu richten.

Art. 3: NICHT ZU BEWILLIGENDE ANLÄSSE

- 3.1. Keine Bewilligungen werden erteilt für Anlässe, die den Wertvorstellungen des Evangeliums widersprechen.

Art. 4: ORDNUNGSBESTIMMUNGEN

- 4.1. Die Hausordnung ist verbindlicher Bestandteil dieses Benutzungsreglements.
- 4.2. Das Abstellen von Fahrzeugen bei Anlässen auf dem Parkplatz der Kirchgemeinde an der Kirchstrasse und auf dem öffentlichen Parkplätzen Letten bzw. Mehrzweckhalle ist gestattet.
- 4.3. Der Benutzer / die Benutzerin ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeiverordnung.
- 4.4 Die benutzten Räume sind besenrein zu übergeben.

Art. 5: GEBÜHREN

- 5.1. Die Gebührenordnung ist verbindlicher Bestandteil dieses Benutzungsreglements.
- 5.2. Keine Miete und Abgaben werden erhoben für
- die Kirchen in Bäretswil,
 - die politische Gemeinde und ihre Organe,
 - Pro Senectute,
 - weitere durch die Kirchenpflege genehmigte Organisationen.
- 5.3. Freiwillige Mitarbeitende und Angestellte
- Allen freiwilligen Mitarbeitenden, Angestellten sowie den Behördenmitgliedern der reformierten Kirche Bäretswil wird ein Rabatt von 50 % gewährt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die personellen Dienstleistungen.

Art. 6: BENUTZUNG DER INSTRUMENTE UND GERÄTE

- 6.1. Ausserordentliches Stimmen des Klaviers/Flügels geht zu Lasten der Benutzer / der Benutzerin.
- 6.2. Das Inventar darf nur mit Genehmigung aus der Liegenschaft entfernt werden.
- 6.3. Ein Teil des Inventars untersteht separaten Regelungen (siehe Beilage).

Art. 7: RAUMORDNUNG

- 7.1. Bei nichtkirchlichen Anlässen hat der Veranstalter die Bestuhlung und Einrichtung (inkl. Wegräumen) unter Anweisung des Hauswartes zu besorgen. Die Bestuhlung und Einrichtung bei kircheninternen Anlässen erfolgen nach Absprache mit dem Hauswart. Die ursprüngliche Ordnung muss wieder hergestellt werden. Bitte die Hausordnung beachten! Der Hauswart hat die Aufsicht. Eine vorgängige Absprache mit ihm ist notwendig.

Art. 8: AUFSICHT

- 8.1. Die Kirchenpflege ist dafür besorgt, dass die Bestimmungen dieses Reglements vollzogen werden.
- 8.2. Der Hauswart überwacht die Einhaltung des Benutzungsreglements. Seine Anordnungen sind zu befolgen. Der Hauswart ist zuständig für die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten. Schadensmeldungen erfolgen an den Hauswart.

Art. 9: HAFTPFLICHT

- 9.1. Die reformierte Kirche Bäretswil haftet nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegenüber Drittpersonen.
- 9.2. Der Veranstalter haftet für die Raumbenutzung gemäss Art. 253 ff OR, gegenüber der reformierten Kirche Bäretswil.

Art. 10: RAUCHEN

- 10.1. Das Rauchen in den Räumen des Kirchengemeindehauses ist verboten.

Dieses Reglement wurde am 17.03.2016 durch die Kirchenpflege genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Der Präsident
Daniel Stoller Schai

Die Aktuarin
Debora Seelig

Beilagen:

- Benutzungsreglement Stübli
- Gebührenordnung
- Hausordnung Kirchgemeindehaus
- Hausordnung Stübli
- Chorpodestreglement
- Aussenanlagenreglement
- Orgelreglement
- Reservationsformular